

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Postämter zum Preise
von 2 Mark 50 Pfennig. 13 Bde.
13 Bde. (Hft.) fortgesetzt. Ein-
zelne Nummern separat zu beziehen.
20 Pfennig.

Central-Organ für das gesamte Schulwesen im Deutschen Reiche,

in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Mediz. Hochschule Leipzig 6.)

Erklärt jeden Druckfehler
hinzu zu bezahlen. Bestellen
sollte deren Name 30 Pfennig.

Beilage des 12. Reichsanzeigers

VI. Jahrgang.

Berlin, den 1. Februar 1877.

Nr. 5.

Inhalt: Deutsches Reich: Bekanntmachung des Reichskanzlers-Amtes, die Berechtigung höherer Unterrichtsanstalten betreffend. B. 27. Novbr. 1876. — Herzogth. Anhalt: Verfügung des Herzogth. Anhalt. Regier., den Religionsunterricht in der Volksschule betreffend. B. 4. Jan. 1877. — Großherzogth. Baden: Landesherz. Bescheid, die Vergütung der den Deamt. u. Angestellten bei Verlegung verursachten Unkosten betreffend. B. 30. April 1876. — Verfügg. des Großherzogth. Schulrath., die Konstatir. der Anhaltensfälle erledigt. Schulstell. betreffend. B. 6. Dbr. 1876. — Verfügg. des Großherzogth. Schulrath., die Personalauswahl der Hauptlehr. an Volksschul. betreffend. B. 9. Dbr. 1876. — Bescheid, die Vergütung für Zugs- u. Meiletsch. der Lehr. an Volksschul. betreffend. B. 19. Dbr. 1876. — Königl. Bayern: Minist.-Erl., die Dänen der Dänisch-Schulinspektor. für die Vornahme der Schulinspektionen betreffend. B. 6. Jan. 1877. — Minist.-Erk., die gewerb. Fortbildungsschule in Sch. betreffend. B. 8. Jan. 1877. — Kreisrath Lübeck: Prot.-Coll. f. Lehrert. u. Schulbesucher. B. 21. Dbr. 1876. — Königl. Preußen: Minist.-Erk., den Verbrauch u. Dienstf. d. Schulinspektionen-Sachen betreffend. B. 26. Oktbr. 1876. — Minist.-Erk., die Berechnung des Betrages für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronatsbauten betreffend. B. 14. Oktbr. 1876. — Anzeigen: —

Deutsches Reich.

Bekanntmachung des Reichskanzlers-Amtes, die Berechtigung höherer Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 27. November 1876.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erlaß-Unterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben aus Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten erteilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzlers-Amt.

Ed.

Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilen dürfen.

- I. Königreich Preußen: 1) das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. S. 41, unter A. a. I. 58), 2) das Gymnasium zu Glatzstadt (ebenda unter A. a. I. 141), 3) das Gymnasium zu Hamm (ebenda unter A. a. I. 176), 4) das Gymnasium zu Herford (ebenda unter A. a. I. 177), 5) das Gymnasium zu Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216), 6) die Ritter-Akademie zu Liegnitz (ebenda unter A. a. I. 102), 7) das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I. 160), 8) das Gymnasium zu Meldorf (ebenda unter A. a. I. 145), 9) das Gymnasium zu Neuß (ebenda unter A. a. I. 219), 10) das Gymnasium zu Neustettin (ebenda unter A. a. I. 162), 11) das Gymnasium zu Plön (ebenda unter A. a. I. 146), 12) das Gymnasium zu Soest (ebenda unter A. a. I. 184), 13) das Gymnasium zu Verden (ebenda unter A. a. I. 160).

II. Großherzogthum Baden: 1) das Gymnasium zu Laßelt (ebenda unter A. a. VI. 6), 2) das Progymnasium zu

Bruchsal (ebenda unter B. a. III. 2), 3) das Progymnasium zu Donaueschingen (ebenda unter B. a. III. 3), 4) das Progymnasium zu Offenburg (ebenda unter B. a. III. 5), 5) das Progymnasium zu Pforzheim (bisher Realgymnasium, ebenda unter B. a. IV. 3), 6) das Progymnasium zu Tauberbischofsheim (ebenda unter B. a. III. 6).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: das Gymnasium zu Neubrandenburg (ebenda unter A. a. X. 2).

IV. Großherzogthum Oldenburg: 1) das Gymnasium zu Cuxin (ebenda unter A. a. XI. 1), 2) das Marien-Gymnasium zu Jever (ebenda unter A. a. XI. 2).

V. Fürstenthum Reuß jüngere Linie: das Gymnasium zu Schleiz (ebenda unter A. a. XX. 2).

VI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe: das Fürstliche Gymnasium Adelsheim zu Bieleburg (ebenda unter A. a. XXI.).

Herzogthum Anhalt.

Verfügung der Herzoglich Anhaltischen Regierung, den Religionsunterricht in der Volksschule betreffend. Vom 4. Januar 1877.

Wir finden uns veranlaßt, zur Erzielung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Religionsunterrichtes in der Volksschule und besow. aus Grund der mit dem Herzoglichen Konsistorium gepflogenen Verhandlungen zunächst Folgendes anzuordnen:

- 1) Von Osem d. J. ab sind in sämtlichen Volksschulen des Herzogthumes als Lehrbücher für den Unterricht in der biblischen Geschichte nur Zahn's „biblische Historien“, Ausgabe 73, und die in sehr vielen Schulen des Landes bereits eingeführten „Biblischen Geschichten“ von Gerhard Heine zugelassen. Eines dieser Bücher ist in jeder Schule einzuführen und dem Unterrichte zu Grunde zu legen. An allen Schulen, die nicht mehr als zwei aufsteigende Klassen haben, steht die Entscheidung für das eine oder das andere der genannten Bücher, sofern nicht eines derselben schon eingeführt ist, dem Lokal-Schulinspektor nach Anhörung der betheiligten Lehrer zu. In allen Schulen, welche mehr als zwei aufsteigende Klassen haben, ist ebenfalls für die Oberstufe das Zahn's

sche Buch einzuführen, während auf der Unter- und Mittelstufe mit Genehmigung des Dirigenten, bezw. Lokal-Schulinspektors auch das Heine'sche Buch gebraucht werden kann. Eine spätere Aenderung der getroffenen Wahl bedarf unserer Genehmigung.

Zu Pfingsten d. J. erwarten wir Bericht der Kreis-Schulinspektoren über die in allen einzelnen Schulen ihrer Aufsichtskreise eingeführten Lehrbücher der biblischen Geschichte.

- 2) Der Lehrstoff der biblischen Geschichte ist auf der Oberstufe in zwei Jahren so zu absolviren, daß in dem einen Schuljahre das alte, in dem andern das neue Testament behandelt wird. Davon ist im Sommerhalbjahre die Geschichte bis zu Moses Tod, bezw. bis zum Eingange Jesu in Jerusalem zu erledigen. Da die biblische Geschichte des alten Testaments mannigfach sorgfältiger behandelt worden ist als diejenige des neuen, so soll in allen denjenigen Oberklassen, welche zwei oder mehr Schuljahre umfassen, zu Osnern 1877 mit der Geschichte des neuen, zu Osnern 1878 aber mit der Geschichte des alten Testaments begonnen werden. An Schulen mit größeren Klassensystemen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mit dem Unterrichte in der biblischen Geschichte auf der Oberstufe auch eine genauere Einführung der Kinder in die Bibelkunde sich verbinde.

Selbstverständlich ist der Unterricht in der biblischen Geschichte auch auf der Unter- und Mittelstufe zu pflegen. Die Schulinspektoren bezw. Schuldirigenten werden aber darauf achten, daß diesen Stufen nur eine der Fassungskraft der Kinder angemessene allmählich an Umfang zunehmende Auswahl von Geschichten geboten werde.

- 3) Da einheitliche Bestimmungen über die Behandlung des Katechismus-Unterrichtes für das ganze Land zur Zeit nicht angänglich erscheinen, so fordern wir die Kreis-Schulinspektoren auf, für die Oberklassen derjenigen Schulen ihres Bezirkes, die eigenen Dirigenten nicht unterstellt sind, den Lehrstoff der verschiedenen eingeführten Katechismen auf zweijährige Kurse zu vertheilen und den Vertheilungsplan bis zum 1. Mai d. J. unserer Genehmigung zu unterbreiten.

An größeren Schulen mit eigenen Dirigenten haben die letzteren, so weit es in den eingereichten und genehmigten Lehrplänen noch nicht geschehen sein sollte, einen Lehrplan für den Katechismusunterricht aufzustellen.

- 4) Die Einführung eines neuen Sprachbuches in den Volksschulen des Großherzogthums für Osnern 1877 wird von uns vorbereitet.

Deffau, 4. Januar 1877.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung für das Schulwesen.

Delze.

Großherzogthum Baden.

Landesherrliche Verordnung, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Verlegungen erwachsenden Unkosten betreffend. Vom 30. April 1875.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Um die Bestimmungen über die Vergütung von Zugskosten der Beamten und Angestellten den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben Wir nach Anhörung

Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Februar 1852 und der mit Unserer Genehmigung erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1853 beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1. Den im Staatsdienste lebenden Beamten und den durch eine der oberen oder mittleren Staatsbehörden ernannten Angestellten, welche auf einen Dienst versetzt werden, der eine Veränderung ihres Wohnortes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2. Diese Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Ertrage für Transportkosten;
3. im Falle des §. 8 in Zehrungskostenertrag;
4. im Falle des §. 9 in Mietzinsentschädigung.

II. Für nicht pensionsfähige Angestellte neben der eventuellen Entschädigung im Falle des §. 8 und des §. 9 an Stelle der vorstehend unter I. Ziffer 1 und 2 bestimmten Vergütung in dem Ertrage der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese den Betrag der den pensionsfähigen Angestellten der VI. Dienstklasse (§. 4) gewährten Vergütung nicht übersteigen. Als Ertrag des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen die geordnete Diät und zwar bei ledigen im einfachen, bei verheiratheten oder verwitweten Bediensteten im doppelten Betrage zu berechnen.

§. 3. Die Größe der nach I. Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütungen richtet sich nach den Dienstklassen, in welche die Beamten und Angestellten durch Unsere Verordnung vom 26. Februar 1874 bezüglich der Gewährung von Wohnungsgelbzuschüssen eingetheilt sind.

Von den nicht zum Bezuge des Wohnungsgelbzuschusses berechtigten Bediensteten haben bei Umzügen zu erhalten die Bezirksärzte die Hälfte der Vergütung der III. Dienstklasse,

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bezirksassistentenärzte die Hälfte der Vergütung der IV. Dienstklasse, die Notare und Steuerperquatoren die Vergütung der V. Dienstklasse.

Alle übrigen Beamte und pensionsfähige Angestellte, welchen ein Anspruch auf Wohnungsgelbzuschuß nicht zusteht, erhalten die Vergütung nach der IV. beziehungsweise nach der VI. Dienstklasse.

Die für die Vergütung von Zugskosten festgesetzte Klasseneinteilung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstgrade oder der dienstlichen Stellung der Bediensteten.

§. 4. Die Vergütung beträgt bei verheiratheten oder verwitweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse I. . .	400 M.	4 M. 50 Pf.
" " II. . .	320 "	4 " —
" " III. . .	200 "	3 " 20
" " IV. . .	160 "	2 " 80
" " V. . .	100 "	1 " 50 —
" " VI. . .	40 "	1 " —

Die Umzugskosten werden stets nach den Anlagen für diejenige Dienstklasse vergütet, zu welcher der Diener vor der Verlegung gehörte.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasser-Straße gültige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benutzt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzuges als auch der Ort des Aufzuges weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermäßigt.
2. Bei größerer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um 10 Prozent und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersten Falle für die ganze Strecke der längeren Zufahrtsstraße, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtsstraßen der Straßentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermäßigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarife für sich allein oder nach dem mit dem Straßentarife kombinierten Tarife sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Straße ergibt, wird indessen nur letztere gewährt.

§. 5. Ledige Bedienstete erhalten an Stelle der im §. 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese die Hälfte der nach vorstehendem Tarife festzusetzenden Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§. 6. Für die Bestimmung der Länge der Straßen (Land- und Wasserstraßen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen maßgebend.

Bruchtheile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Führen mehrere inländische Straßen oder Bahnlinien vom Orte des Abzuges zu jenem des Aufzuges, so gilt die kürzeste Strecke als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Straße oder Bahnlinie außerhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausrathes benutzt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§. 7. Wird ein Diener aus dem Pensionsstande unter Zurückziehung der Pension zur Dienstthätigkeit herufen und deshalb zum Umzuge genöthigt, so ist für die Berechnung der Zugskostenvergütung die Dienststelle maßgebend, welche er unmittelbar vor seinem Uebertritte in den Pensionsstand bekleidet hat.

Pensionäre, welchen als solchen ein Nebendienst übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugskosten nach den Bestimmungen des §. 2 II.

Als Ort des Abzuges gilt der Wohnsitz des Pensionäres, und wo dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthumes sich befindet und vom Orte des Aufzuges entfernt ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte Wohnsitz innerhalb Landes.

§. 8. War ein verheiratheter oder verwittweter Bediensteter nach seiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als 4 Tage im Gasthause zuzubringen, so wird ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes im Gast-

hause sind nachzuweisen. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage notwendigen Aufenthalte im Gasthause hat der Bedienstete die spezielle Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskostenersatz nur für einen Aufenthalt im Gasthause von 10 Tagen geleistet wird.

§. 9. Hat der verheirathete Diener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzuges Miethgins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzuges noch fortzuentrichten, so wird ihm letzterer insoweit rückvergütet, als die Dauer der Miethie die ordentliche nicht überschreitet, für den zu entrichtenden Miethgins nicht durch Atermiethie Schadloshaltung erlangt werden kann und der Miethgins den doppelten Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses für diejenige Dienstklasse, nach welcher für den Betroffenen die Zugskostenvergütung berechnet wird, nicht übersteigt.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 10. Wird ein Bediensteter auf einen Diensthofen außerhalb Landes versetzt oder von einem solchen in das Großherzogthum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugkostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen. Für Umzüge von Bediensteten der Eisenbahn- und Zollverwaltung, welche an benachbarten Orten außerhalb Landes ihren Stationort haben, finden jedoch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 11. Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt

1. bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienste der Zivilstaatsverwaltung des Großherzogthumes (§. 1).

Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Zivilstaatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren.

2. bei einer Veretzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder theilweise ausdrücklich bewilligt.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung findet auf die am Tage der Verkündigung in Ausführung begriffenen oder später stattfindenden Umzüge von Staatsbediensteten Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1875.

Friedrich.

Enthalter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verfügung des Großherzoglichen Schulrathes, die Konstatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen betreffend.

Vom 6. December 1876.

Nachdem die auf Grund des §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 früher stattgehabte Erhebung von Zwischengefällen erledigter Unterlehrstellen für den Schuldreher-Pensions- und Hilfsfond mit der Wirksamkeit des Elementar-Unterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 in Wegfall gekommen, ist auch unsere über jenen Gegenstand getroffene allgemeine Anordnung vom 21. Januar 1865 Nr. 1099 hinfällig geworden, und sind hinsichtlich der Behandlung des Einkommens der Unterlehrstellen während ihrer Vakatur nunmehr lediglich die Bestimmungen in §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1869 maßgebend.

Behufs der Konstatirung der dem Schuldreher-Pensions-

und Hülfsfond fortjüh zukommenden Einkommensüberschüsse erledigte Hauptlehrerstellen sehen wir uns im Einblide auf §. 87 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1868*), die §§. 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1869 und auf die §§. 42, 50 und 55 des Gesetzes vom 19. Februar 1874**) veranlaßt, unter Aufhebung unserer Generalverfügung vom 9. April 1863 Nr. 3585 folgende Anordnung zu treffen:

1. Mit der Anzeige über den Dienstantritt des auf eine erledigte Volksschulhauptlehrerstelle neu ernannten Hauptlehrers ist jeweils zugleich darüber zu berichten:

- a. mit welchem Tage der abgegangene Hauptlehrer aus dem innegehabten Schuldienste und dem damit verbundenen Einkommen getreten ist;
- b. ob die erledigte Stelle für die ganze Dauer oder für welchen Abschnitt der Vakaturzeit durch einen eigenen Schulverwalter versehen wurde, oder ob und für welche Zeit der Vakatur eine Mitvernehmung durch andere und welche Lehrer oder aber gar keine Dienstvernehmung stattgefunden hat.

2. Hat eine zu Vergütungsanspruch berechtigende Mitvernehmung stattgefunden, für welche die Kosten noch nicht berechnet und angewiesen sind, so ist von den beteiligten Lehrern eine nach Abschnitt I. der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1874 eingerichtete Berechnung derselben zu erheben und mit vorzulegen.

3. Die Erstattung dieser Anzeigen und eventuell Vorlagen wegen Mitvernehmung hat alsbald nach dem Dienstantritte des neuen Hauptlehrers durch die örtliche Schulaufsichtsbehörde an die vorgesetzte Kreis Schulinspektur zu erfolgen, welche ihrerseits diese Vorlagen prüfen und solche — nöthigenfalls nach erfolgter Richtigstellung — ohne Verzug hierher einsenden wird.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1876.

Großherzoglicher Oberkschulrath.

Noff.

Kramer.

An
die Groß. Kreis Schulinspekturen und die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen.
Nr. 17, 123.

Verfügung des Großherzoglichen Schulrathes, die Personalzulagen der Hauptlehrer an Volksschulen betreffend.

Vom 9. Dezember 1876.

Zum Vollzuge des §. 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird mit Ermächtigung Groß. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. Nr. 17895 unter Aufhebung des §. 13 der Verordnung vom 27. November 1868 den Volksschulbehörden und Lehrern Folgendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Das Bezugsjahr für die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer läuft vom 1. Mai zum 1. Mai, und beginnt daher der Bezug für diejenigen Lehrer, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen dazu zwischen 1. Mai und 1. November eintreten, mit letzterem Tage und für diejenigen, bei welchen jene Voraussetzungen zwischen 1. November des einen und 1. Mai des folgenden Jahres eintreten, mit 1. Mai des letzteren Jahres.

Die Personalzulagen werden alljährlich auf 1. Mai für das bis dahin abgelaufene Bezugsjahr von der diesseitigen Behörde konstatirt und zur Zahlung angewiesen.

2. Die einmal bewilligte Personalzulage soll, solange sich der Lehrer auf der gleichen Hauptlehrerstelle befindet, und

im Einkommen dieser Stelle selbst keine Aenderung eintritt, welche nach §. 59 Abs. 4 des Gesetzes eine Minderung oder Zurückziehung derselben zur Folge haben müßte, unverändert fortentrichtet, ohne daß es hierzu alljährlich einer besonderen Meldung von Seiten des betreffenden Lehrers bedarf.

Diejenigen Volksschulhauptlehrer aber, welche sich zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder in einen höheren Betrag derselben für gesetzlich berechtigt halten, haben ihre desfallsigen Ansprüche in von der örtlichen Schulaufsichtsbehörde bezeugten Eingaben, in welchen ihr jährliches Einkommen an seinem Gehalte und Schulgeld, sodann der Tag ihrer erstmaligen definitiven Anstellung und des Antrittes ihrer zeitlichen Stelle anzugeben ist, zu begründen.

Desgleichen haben die Hauptlehrer, welche im Laufe des Bezugsjahres gegen ihren Willen im Interesse des Dienstes versetzt wurden, und auf Grund des §. 59 Abs. 7 des Gesetzes Anspruch auf Fortbezug ihrer Personalzulage machen zu können glauben, diesen Anspruch in besonderen Eingaben, in welchen das Einkommen sowohl der verlassenen als der neu bezogenen Schulkasse nachzuweisen ist, geltend zu machen.

3. Die nach D. §. 2 Abs. 2 und 3 erforderlichen Eingaben sind spätestens bis 1. April jeden Jahres bei den vorgesetzten Kreis Schulinspekturen einzureichen. Letztere haben diese Eingaben zu sammeln und solche mit gutachtlichem Berichte über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber auf den 15. April jeden Jahres anher vorzulegen oder aber, wenn keine solche Gesuche eingekommen sein sollten, Beurlaubung zu erlassen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1876.

Großherzoglicher Oberkschulrath.

Noff.

Nr. 17714.

Krafft.

Verordnung, die Vergütung für Zug- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen betreffend. Vom 19. Dezember 1876.

Zum Vollzuge der die Zug- und Reisekosten-Vergütungen der Lehrer betreffenden Bestimmungen der §§. 36 und 79 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868*) wird unter Aufhebung der §§. 1—5 der Verordnung vom 27. November 1868 verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn ein Hauptlehrer Vergütung der Zugskosten anzusprechen hat (§. 36 Abs. 2 des Gesetzes), so wird solche durchweg nach den Bestimmungen der landesberllichen Verordnung vom 30. April 1875 und zwar, sofern nicht nach §. 5 dieser Verordnung etwa nur die erwachsenen wirtlichen Auslagen zu vergüten sind, mit Zugrundlegung der Tariffätze der VI. Dienstklasse bemessen.

§. 2. Schulgehilfen erhalten eine Zugkostenvergütung in der Regel nur dann, wenn die Vergütung weder auf ihr Ansuchen, noch in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite ausgesprochen wurde.

Bei der erstmaligen Verwendung sowie bei der Wiederverwendung nach erfolgtem Austritte oder nach erhaltener Urlaube werden in der Regel keine Zugkosten vergütet.

Ausnahmsweise kann eine solche Vergütung namentlich dann bewilligt werden, wenn eine Verwendung bloß zur vorübergehenden Aushilfe erfolgte und der Betreffende am Schlusse derselben wieder außer Dienst gesetzt wird.

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1873 Nr. 9 u. ff.

**) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1874 Nr. 14 u. ff.

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1873 Nr. 9 u. ff.

§. 3. Die Zugkostenvergütung der Schulgehilfen besteht in dem Entlage der nachgewiesenen Auslagen und zwar

a. für verheiratete und verwitwete Schulgehilfen bis zum Betrage der nach §. 4 der angeführten Verordnung vom 30. April 1875 berechneten tarifmäßigen Vergütung der VI. Dienstklasse.

b. für Schulgehilfen ledigen Standes bis zum hälftigen Betrage dieser tarifmäßigen Vergütung.

Unter den wirklichen Auslagen ist für die persönlichen Bedürfnisse für jeden angefangenen, zum Umzuge nöthigerweise verwendeten Tag die volle geordnete Diät von 5 M., und zwar bei ledigen Schulgehilfen im einfachen, bei verheirateten oder verwitweten Schulgehilfen aber im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen.

Für seine Person und Familie darf der Schulgehilfe bei Benutzung der Eisenbahn die Taxen der dritten Wagenklasse und im Uebrigen die Taxen der regelmäßigen Postverbindungen in Anrechnung bringen. Wo solche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung über 12 Kilometer beträgt, oder der Weg aus besonders namhafter zu machenden Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, ist der Schulgehilfe berechtigt, die voraus zu veranlassenden Kosten eines einpännigen Fuhrwerkes in Anspruch zu nehmen.

§. 4. Längstens 4 Wochen nach dem Eintreffen in dem neuen Bestimmungsorte soll der Lehrer, welcher Anspruch auf Zugkostenvergütung hat, die nach obigen Bestimmungen eingerichtete Berechnung derselben beziehungsweise das Auslagenverzeichnis auf dem geordneten Wege dem Oberschulrathe zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorlegen. Dem Auslagenverzeichnis sind, soweit thunlich, und namentlich für benutzte besondere fuhrwerkliche Belege anzuschließen, und muß dasselbe ferner Tag und Stunde der Abreise und der Ankunft sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Anspruchsberechtigte verheiratet, verwitwet oder ledigen Standes ist.

§. 5. Etwasige Bezüge für Dienstreisen richten sich, so weit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874.

München, den 19. Dezember 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stößer.

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Diäten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der Schulinspektionen betreffend.

Vom 6. Januar 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Auf den Bericht im bezeichneten Betreff vom 11. October v. J. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entscheidung erwidert, daß hinsichtlich der rechnmäßigen Prüfung der Liquidationen der Distrikts-Schulinspektoren die Anordnungen der Bekanntmachung vom 2. März 1875, die Aufrechnung der Tagelöhner und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betreffend — Finanz-Minist. - M. S. 46 — außer Anwendung zu bleiben haben und es hierwegen bei dem seitherigen, durch die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1839 Nr. 4664 — Döllinger

S. D. Samtg. Bd. 24. S. 321 — geregelten Verfahren belassen werden kann.

München, den 6. Januar 1877.

gez. Dr. von Luz.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath

gez. v. Bezold.

Am
die k. Regierung, Kammer des
Innern von Oberbayern.
Nr. 70.

Ministerial-Erlaß, die gewerbliche Fortbildungsschule in Sch. betreffend. Vom 8. Januar 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Auf den Bericht vom 9. September v. J. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachstehendes erwidert:

Nach §. 142 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortsstatuten in den von diesem Gesetze als zulässig erklärten Fällen auf Grund eines Gemeindebeschlusses abzuschaffen.

Die beiden im Gesetze gebrauchten Ausdrücke „Ortsstatut“ und „Gemeindebeschuß“ sind aus der preussischen Landesgesetzgebung herübergenommen und daher in jenem Sinne zu verstehen, welcher ihnen nach dieser Gesetzgebung zukommt.

Nach preussischem Rechte aber sind Ortsstatuten solche Anordnungen, welche die allgemeinen Vorschriften für die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Besonderheiten in den gesetzlich zulässigen Fällen ergänzen. Die Ortsstatuten sind von der Gemeinde durch Gemeindebeschuß, in Städten durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung aufzustellen und bedürfen durchweg höherer Genehmigung. Unter Gemeindebeschlüssen werden nach der preussischen Gesetzgebung Beschlüsse der Gemeindeversammlung, beziehungsweise der diese vertretenen Gemeindeverordneten verstanden.

Demgemäß ist im Sinne des §. 142 der Reichsgewerbeordnung unter dem in diesem Paragraphen gebrauchten Ausdruck „Gemeindebeschuß“ der Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise, soviel die Gemeinden mit städtischer Verfassung anlangt, der dem Beschlusse des Magistrats beistimmende Beschluß der Gemeindebevollmächtigten zu verstehen.

Im gegebenen Falle ist die Erlassung des die Einführung obligatorischen Fortbildungsunterrichts begreifenden Ortsstatutes und hiermit in Verbindung die Aufhebung der Sonn- und Feiertagschule zu Sch. lediglich vom Gemeindevorstande beschloffen worden.

Dieser Beschluß erscheint nach dem oben Dargelegten nicht als genügend, sondern bedarf noch der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher die einbehaltenen Verhandlungen mit dem Auftrage zurück, die im vorliegenden Falle gesetzlich erforderliche Beschlußfassung der Gemeindeversammlung zu veranlassen und eventuell die hiernach ergänzten Akten wieder vorzulegen. —

München, den 8. Januar 1877.

gez. Dr. von Luz.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath

gez. v. Bezold.

Am
die k. Regierung, Kammer des Innern, von A.
Nr. 13272.

Freistaat Lübeck.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen. Vom 21. Dezember 1876.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 34 des Gesetzes vom 29. September 1866, das Unterrichtsweisen im Lübedischen Freistaate betreffend, hat das Ober-Schulkollegium in Betreff der Prüfung von Schulpflichterinnen und Lehrerinnen für Volksschulen sowie für mittlere und höhere Mädchenschulen die nachstehenden Anordnungen zu erlassen beschlossen:

1. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 1. Die Prüfung wird vor einer vom Ober-Schulkollegium ernannten Kommission abgelegt, welcher der Schulrath und mindestens noch vier andere Fachmänner angehören müssen.

§. 2. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 3. Jährlich findet in der Regel eine Prüfung Statt. Der Termin derselben wird von dem Ober-Schulkollegium festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 4. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 5. Die Meldung zur Prüfung muß spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem Ober-Schulkollegium erfolgen, unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefügter und selbstgeschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Religion, beziehungsweise Konfession, der Wohnort und die Wohnung der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Geburts- oder Taufschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, etwaige Lehrthätigkeit und etwa schon bestandene Prüfungen;
- 4) ein ärztliches Führungszeugniß;
- 5) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hinderniß gegen Uebernahme eines Lehramtes nicht ergibt.

Vor Beginn der Prüfung haben sich die Bewerberinnen den Mitgliedern der Kommission persönlich vorzustellen.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7. In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzu fertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, haben auch ein französisches und ein englisches Geographie zu fertigen.

§. 8. Die Aufgaben werden von der Kommission bestimmt. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§. 9. Die Arbeiten (§. 7) werden unter Aufsicht und in Manuscript gefertigt. Für die deutsche Arbeit sind drei, für Rechnen und die Geographie je zwei Stunden bestimmt.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der Volksschule, bezw. der mittleren und höheren Mädchenschule.

§. 11. Die praktische Prüfung (Probelektion) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will.

Die Aufgaben werden von der Kommission bestimmt und den Bewerberinnen spätestens 24 Stunden vor dem für Ablegung der Probelektion bestimmten Termine gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 12. Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

- 1) In der Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhang, sowie mit den Hauptthaten der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Vorstand gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Werthinhalt derselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprache, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen, und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnisse aus dem Gedächtnisse wiedergeben und erklären können.

- 2) Im Deutschen: Vertrautheit mit der Methodik des Leses- und Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, nähere Bekanntschaft mit den Jugendbüchern.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Regeln der Rechtschreibung und Orthographie vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

- 3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf. Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumverordnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

- 4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthaten der allgemeinen, besonders der neueren deutschen Geschichte.

- 5) In der Geographie: neben einer spezielleren Bekanntschaft mit Deutschland, eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptthaten aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

- 6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorreichenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Gipsflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Baue der

Erdrinde, Kenntniss der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dgl.

- 7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntheit mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.
- 8) In der Pädagogik: Bekanntheit mit den allgemeinen Grundlagen der Erziehung und des Unterrichtes, und überflüssige Kenntniss der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
- 9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntheit mit der Gesangslehre.
- 10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Befähigung mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben nachzuweisen.

§. 13. Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben außer den im §. 12 bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch nachzuweisen:

- 1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; überflüssige Bekanntheit mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniss einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniss der verschiedenen Rebeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra).
- 2) Im Französischen und im Englischen: Korrekte Aussprache, Kenntniss der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu überlegen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich, darzustellen; allgemeine Kenntniss der Literaturgeschichte.
- 3) In der Geschichte: Bekanntheit mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniss der deutschen Geschichte, besonders der neueren.

§. 14. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu verlagen sei, hängt von dem Gesamtergebnisse der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 12 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 13 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 15. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniss über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bzw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Beleggegenständen angegeben. In ein Gesamt-Prädikat (eine Zeugnisnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefasst.

II. Prüfung der Schulpflegerinnen.

§. 16. Die Prüfung der Schulpflegerinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 1 ernannten Kommission abgelegt.

§. 17. Die Termine für die Prüfung werden im Anschluss an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Ober-Schulcollegium festgesetzt.

§. 18. In der Prüfung werden nur solche geprüfte Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 19. Die Meldung geschieht bei dem Ober-Schulcollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angetragenen Termine. Der Meldung sind außer den in §. 5 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizugeben.

§. 20. Die Bewerberinnen erhalten von dem Ober-Schulcollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten selbstgeschriebenen Arbeit ist die Versicherung beizufügen, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt seien.

§. 21. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntniss der Lehrmittel zum Gegenstande.

Wo das Zeugniss über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Beleggegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorfleherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 13 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§. 22. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniss, dass sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, beziehungsweise von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

§. 23. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gehalt von 12 Mark zu zahlen.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 13. Januar 1877 in Kraft.

Lübeck, den 21. Dezember 1876.

Das Ober-Schulcollegium.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, den Gebrauch von Dienstfiegeln in Schulinspektions-Sachen betreffend. Vom 26. October 1876.

Berlin, den 26. October 1876.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wegen eines Dienstfiegeles für den Stadtdirektor A. zu A., welchem die Kreis- und Lokal-Schulinspektion über die Elementarschulen seines Wohnortes kommunizalisch und widerrussisch übertragen worden ist, eröffne ich der königlichen Regierung, dass es zu weit führen würde, alle diejenigen Personen, welche die staatliche Kreis- oder Lokal-Schulinspektion im Nebenamte oder kommissarisch jeder Zeit widerrusslich führen, mit besonderen Dienstfiegeln oder

Dienststempeln auf Staatskosten ausstatten zu wollen, zumal in den in Betracht kommenden Beziehungen die Verhältnisse mannigfach wechseln. Es ist daher bis jetzt unbedingt gefunden und unter Umständen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Geistliche oder andere Personen, welche Schulinspektionen im Nebenamte oder kommissarisch jeder Zeit widerruflich verwalteten, sich in den Schulaufsichtsgeschäften der Kirchen- oder sonstiger geeigneter Siegel bedienen. Es kann daher auch dem Stadtschuldirektor und kommissarischen Kreis- und Sektorschulinspektor N. nur überlassen bleiben, eins der ihm zur Verfügung stehenden Dienstfächer auch in den Schulaufsichtsgeschäften zu gebrauchen, wobei ich bemerke, daß übrigens meinerseits nichts dagegen zu erinnern sein würde, wenn derselbe sich für die gedachten Geschäfte eines nicht auf Staatskosten zu beschaffenden besonderen Kreis-Schulinspektionsiegels zu bedienen vorzuziehen sollte. Letzteres müßte den Königlich Preussischen Verordnungen und die Umschrift enthalten: „Königlich Preussische Kreis-Schulinspektion N. im Regierungsbezirk R.“

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. IV. 5681.

Ministerial-Erlass, die Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronatsbauten betreffend.
Vom 14. Oktober 1876.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß rüchlich der Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronats-Bauten fernhin dasselbe Verfahren beobachtet werde, welches von dem Herrn Minister für Handel u. mittelst des abdriftisch ange-schlossenen Rekriftes vom 26. Oktober 1869 für die Bauten seines Akkorts angeordnet worden ist. Demnach ist bei Patronats-Bauten der Erlös für die in dem Baukosten-Anschlage berücksichtigten unbrauchbaren Baumaterialien auch abdann zu den Baukosten zu verrechnen, wenn diese Materialien nicht dem Baumunternehmer überlassen, sondern anderweitig verkauft werden.

Unter Abänderung der in dem Zirkular-Erlasse vom 3. März 1853 — Nr. 664 — und dem vom 1. April 1865 — E. 4704 — gegebenen bezüglichen Bestimmungen, veranlasse ich die Königliche Regierung, in künftig eintretenden Fällen dementsprechend verfahren zu lassen.

An
sämmliche Königliche Regierungen der acht älteren Provinzen
(einkl. in Baden, Eifel und Sigmaringen).

Abdrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung unter gleichzeitigem Anschlusse je eines Exemplares der erwähnten Zirkular-Verfügungen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen in Kassel und Schlesien,
die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, an das Königl. Kommissariat hier, an das Königl. Provinzial-Schulinspektorat hier. — Deegl. in gleichem Sinne an die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
G. III. 6572.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

Um der in den älteren Landesstellen der Monarchie bestehenden Anordnung: „daß die bei Bauausführungen entstehen-

den Einnahmen aus dem Erlöse für unbrauchbare alte Baumaterialien, Gerätschaften, Grundstücke u. nur dann zu den Baukosten verwendet werden dürfen, wenn sie im Anschlage vorge-sehen sind“, auch dort Eingang zu verschaffen und das Rechnungsweisen zu vereinfachen, bestimme ich hierdurch, daß der-gleichen Einnahmen künftig überall bei Aufstellung der Bauan-schläge annähernd ermittelt, beim Titel „Zusammen“ ausge-messen und von der Summe desselben abgerechnet, zu gleich aber diese Gelegenheit benutzt werde, den Gesamt-Ver-trag des Anschlages auf Thaler, ohne Groschen und Pfennige, abzurunden. u.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Mat. Lean.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
III. 13252.

Die „Deutsche Schulzeitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Edward Keller,

enthält in Nr. 4: Amtliches Leitartikel: Statist. des Volksschul-wesens in Preußen. Korrespondenzen: Berlin (Vortrag, Abgeordneter-Schulrat), Schulbuch-lehrer (Bericht über den Vortragsabend des Volks-schullehrer. Briefwechsel aus dem Korbmannshausen, Korbmannshausen (Untericht); Breslau (Ueber den Vorkommnisse); Korbmannshausen i. Thür. (Schul-festlichkeiten); Aus Schlesien (Schulbuch); Berliner Nachrichten. Vermischtes: Korbmannshausen. Besondere Lehrerstellen. Anzeigen. — Die **Zeitung** (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Lehrerinnen) enthält: Bericht über die Versammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Lehrerinnen am 2. Jan. 1877 in Korbmannshausen. Ueber hiesige Schul-schritte, Vortrag von H. J. Jörres.

Dr. A. J. R. Naturheilmethoden.
Heilende Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als ein vortreffliches populär-medi-
zisches Werk empfohlen werden.
Vorratig in allen Buchhandlungen.

[9]

Der Rechenunterricht in der Volks-schule. Ein Handbuch für den Lehrer. Bearbeitet von **H. Schmidt**. 3. Auflage. 1. Die fünf ersten Schul-jahre 2. Markt. 11. Die 3 letzten Schuljahre 2.40 Markt.

Aufgaben zum Kopfrechnen für Leh-rer an Volksschulen. **H. Schmidt**. 4. Auflage. 1. Teil 1. Markt. 2. Teil 1.20 Markt.

Die beiden bekannten Schmidt'schen Rechenbücher zäh-len unendlich in der besten Probenreihe unserer heutigen Rechen-literatur. Auf den ersten Blick erkennt man, daß ein prak-tischer Schulmann, der für das Bedürfnis der Volksschule glückselig auszubilden und zu arbeiten versteht, sie versteht hat; sie sind als methodische Anleitung des Rechenunterrichts anzu-sehen und daher äußerst empfehlenswerte Bücher, voreinstimmlich für die Hand des Lehrers. (Bastide Schulzeitung).

Von den hohen Schullehrern empfohlen
Schmidt's Aufgaben zum schriftlichen Rechnen. 4. Heft (15, 20, 25, 30 Bl.), 3. Heft für Land-schulen (15, 20, 30 Bl.), findet bei beschaffender Einführung 1 Probeexemplar gratis.
die Verlagshandlung R. Herrosch, Wittenberg. [10]

Für die Redaktion verantwortlich: H. Edward Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W. Rathschad 6.
Druck von H. Striewing in Wittenberg a. B.